



**Statuten der
Internationale Föderation im sportlichen
Meeresangeln - A.s.b.l.
(Gesellschaft ohne Gewinnzweck)
der C.I.P.S.
(F.I.P.S.-M.)**

Gliederung der Statuten der F.I.P.S.-M.

1. Vorwort

2. Artikel

Artikel 1 – Name und Sitz

Artikel 2 – Ziel, Zweck und Tätigkeit

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Artikel 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 6 – Struktur der FIPS-M

Artikel 7 – Hauptaufgaben der FIPS-M

Artikel 8 – Die Generalversammlung der FIPS-M

Artikel 9 – Das Präsidium der FIPS-M

Artikel 10 – Aufgaben des Präsidiums

Artikel 11 – Die Kommissionen der FIPS-M

Artikel 12 – Der Generalsekretär und seine Aufgaben

Artikel 13 – Unterschrift und Buchführung

Artikel 14 – Kontrolle der Finanzgeschäftsführung

Artikel 15 – Beiträge, Einnahmemittel, Finanzjahr, Bilanz und Haushaltsplan

Artikel 16 – Offizielle Sprachen

Artikel 17 – Wettbewerbsbestimmungen

Artikel 18 – Disziplinarmaßnahmen

Artikel 19 – Doping

Artikel 20 – Berufungskommission

Artikel 21 – Änderung der Statuten und Auflösung der FIPS-M

Artikel 22 – Interpretierende Bestimmungen und Verlust der Rechtspersönlichkeit

Artikel 23 – Ratifizierung der Statuten.

Die Vertreter der nationalen Mitgliedsnationen der internationalen Föderation im sportlichen Meeresangeln, FIPS-M, erklären durch die vorliegende Akte die Bildung einer association sans but lucratif, A.s.b.l., gemäß dem Gesetz vom 21. April 1928, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Februar 1964, vom 4. März 1994, vom 1. August 2001 und vom 19. Dezember 2002 des Großherzogtum Luxemburg und wie folgt die Satzungen der neuen Gesellschaft festzulegen, dessen Gründungsföderationen sind :

Österreichischer Verband Meeresangeln - avec siège à Vienne (Autriche)

Federação Angolana de Pesca Desportiva - avec siège à Luanda (Angola)

Confederação Brasileira de Pesca e Desportos Subaquaticos - avec siège à Rio de Janeiro (Brésil)

Deutscher Anglerverband - avec siège à Berlin (Allemagne)

Belgium Confederation of Sea Anglers - avec siège à Knokke-Heist (Belgique)

CNFA - China Worldfish - avec siège à Beijing (Chine)

Hrvatski Savez za Sportski Ribolov na Moru - avec siège à Rijeka (Croatie)

Hellenic Federation for Underwater Activities, Sportfishing and Finswimming - avec siège à Hellinicon (Grèce)

Egyptian Angling Federation - avec siège au Caire (Egypte)

National Federation of Sea Anglers - avec siège à Buckfastleigh (Angleterre)

Federação Espanola de Pesca - avec siège à Madrid (Espagne)

Fédération Française des Pêcheurs en Mer - avec siège à Anglet (France)

Gibraltar Federation of Sea Anglers - avec siège à Gibraltar

Irish Federation of Sea Anglers - avec siège à Dublin (Irlande)

Israeli Sportfishing Association - avec siege à Ramat-Gan (Israel)

Federazione Italiana Pesca Sportiva - avec siège à Rome (Italie)

Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs - avec siège à Itzig (Luxembourg)

Savez za Podvodne Aktivnosti i Sportski Ribolov - avec siège à Budva (CNRA Gora-Montegro)

Namibia Federation of Sea Anglers - avec siège à Windhoek (Namibia)

Sportvisserij Nederland - avec siège à Bilthoven (Pays-Bas)

Federacion Nacional de Pesca Desportiva A.C. - avec siège à Tampico (Mexique)

Polski Związek Wędkarski - avec siège à Varsovie (Pologne)

Federação Portuguesa de Pesca Desportiva d Alto Mar - avec siège à Povoia de Varzim (Portugal)

Federação Portuguesa de Pesca Desportiva - avec siège à Lisbonne (Portugal)

Federazione Samarinese Pesca Sportiva - avec siège à Domagnano (San Marin)

Scottish Federation of Sea Anglers - avec siège à Kirkcaldy (Ecosse)

Fédération Sénégalaise de Pêche Sportive - avec siège à Dakar (Sénégal)

Zveza za Sportni Ribolov na Moru Slovenije - siège à Portoroz (Slovénie)

Fédération Suisse de Pêche en Mer - avec siège à Genève (Suisse)

South African Deep Sea Angling Association - avec siège à Pretoria (Afrique du Sud)

South African Shore Angling Association – avec siège à Durban (Afrique du Sud)

South African Light Tackle Boat Angling Association - avec siège à
Evander (Afrique du Sud)

Sea Angling United States of America - avec siège à Jupiter (Floride U.S.A.)

Fédération Tunisienne de Pêches Sportives - avec siège à Tunis (Tunisie)

Welsh Federation of Sea Anglers - avec siège à Bargoed, Mid-Glamorgan
(Pays de Galles)

VORWORT

Die Internationale Föderation im sportlichen Meeresangeln, die Fédération Internationale de Pêche Sportive en Mer, genannt FIPS-M ist eine unabhängige internationale Föderation der C.I.P.S.

Der Begriff „Mitglieder“ umfasst die nationalen Verbände unter der Mitgliedschaft der CIPS. Unter internationalen Föderation“ versteht man den Zusammenschluss der nationalen Verbände für Meeresangeln in der Welt. Für die FIPS-M in der C.I.P.S. und deren Mitglieder hat das Statut der C.I.P.S. im vollen Inhalt Gültigkeit.

ARTIKEL -1- Name und Sitz

1. Die Gesellschaft in der C.I.P.S. wurde am 15. Juli 1972 in Prag gegründet. Und trägt den Namen Fédération Internationale de Pêche Sportive en Mer, FIPS-M, A.s.b.l. Ihre Dauer ist unbegrenzt.
2. Der Sitz der FIPS-M befindet sich im Großherzogtum Luxemburg – L-5969 ITZIG, 47 rue de la libération. Durch Beschluss der Generalversammlung der FIPS-M kann er in den Wohnort des Präsidenten oder des Generalsekretärs verlegt werden.

ARTIKEL -2- Ziel, Zweck und Tätigkeit

1. Die FIPS-M in der C.I.P.S. hat die Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit allen nationalen Verbänden, welche der C.I.P.S. angehören, das Meeresangeln in der Welt zu entwickeln. Sie arbeitet auch für den Schutz der Fischarten im Meer und deren Umwelt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird sie auch mit solchen nationalen Verbänden engen Kontakt pflegen, die das Meeresangeln betreiben, jedoch nicht Mitglied in der C.I.P.S. sind.
2. Ihr Ziel ist es, im Geiste der olympischen Idee, auch über das Meeresangeln zur Völkerverständigung, Völkerfreundschaft und somit zur Erhaltung des Friedens in der Welt beizutragen. Zur Erreichung dieses Zieles wird die FIPS-M ständig bemüht sein mit allen anderen Weltorganisationen, welche die gleiche Zielstellung verfolgen, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zu pflegen.
3. Die FIPS-M in der C.I.P.S. handelt in allen ihren Tätigkeiten nach dem Statut der C.I.P.S. und arbeitet auf der Grundlage der vom C.I.P.S.-Kongress und von der Generalversammlung der FIPS-M beschlossenen Satzung, den Arbeits- und Finanzplänen und der vom Präsidium der C.I.P.S. bestätigten Maßnahmen zur Erfüllung der Kongressbeschlüsse.
4. Die FIPS-M ist eine internationale Sportorganisation universellen Charakters. Die nationalen Verbände, die in ihrer Organisation aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen Diskriminierungen zulassen oder Organisationen angehören, bzw. von diesen abhängig sind, die solche Diskriminierungen vornehmen, können nicht Mitglieder der FIPS-M sein. Die Mitglieder der FIPS-M können für das Verhalten ihrer Regierung nicht verantwortlich gemacht werden.

ARTIKEL -3- Mitgliedschaft

1. Mitglied der FIPS-M kann jeder nationale Verband für Meeresangeln werden, der das Statut der C.I.P.S. und die Satzungen der FIPS-M in der C.I.P.S. anerkennt, dessen Aufnahme von der Generalversammlung der FIPS-M mit Mehrheit der eingetragenen nationalen Mitgliedsverbände beschlossen und vom C.I.P.S.-Kongress bestätigt wird.

Dies setzt jedoch voraus, dass aus dem Statut des jeweiligen nationalen Verbandes klar ersichtlich ist, dass jeder Bürger seines Staates Mitglied des Verbandes werden kann, gleich welcher politischen oder religiösen Weltanschauung und ungeachtet der Hautfarbe. Um dies zu sichern, haben alle nationalen Verbände ihr Statut beim Präsidium der C.I.P.S. und beim Vorstand der FIPS-M zu hinterlegen.

3. Es dürfen für jede Nation, mehrere nationale Föderationen oder andere nationale Einrichtungen, anerkannt durch die Internationale Föderation FIPS-M der C.I.P.S., aufgenommen werden. Eine Föderation oder eine andere nationale Einrichtung welche während drei Jahre eine oder mehrere Disziplinen im sportlichen Meeresangeln des Sportkalenders nicht mehr ausübt, eine oder mehrere andere Föderationen oder nationale Einrichtungen dürfen die oder diese Disziplinen im sportlichen Meeresangeln der Internationale Föderation FIPS-M der C.I.P.S. übernehmen.

Es kann nur eine einzige Föderation pro Nation und pro Disziplin im sportlichen Meeresangeln, durch die C.I.P.S. akzeptiert werden. Wenn mehrere Anfragen pro Disziplin im sportlichen Meeresangeln formuliert sind, nur die bevollmächtigte und stellvertretende Föderation seiner Nation wird angenommen.

Die Disziplinen der FIPS-M sind: das Meeres Bootsangeln; das Meeres Uferangeln; das Big Game Fischen; das Meeres Fliegen- und Spinnerangeln, das Weitwerfen mit Meeresgewichten, das Bootsangeln in Flussmündungen mit leichtem Angelgerät.

Das frühere Mitglied muss durch den Generalsekretär der C.I.P.S. benachrichtigt werden, per Einschreiben, an seinen letzten bekannten Sitz zu schicken und, ohne Stellungnahme seinerseits in den nächsten folgenden sechzig Tagen, ist seine Annahme stillschweigend aufgenommen.

3. Die FIPS-M hat:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) bewerbende Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder der FIPS-M können Verbände werden, die das Meeresangeln betreiben. Die nationalen Verbände, die Mitglied der FIPS-M werden wollen, müssen einen Antrag an die FIPS-M einreichen zur Aufnahme für Vollmitgliedschaft.

Ist die Zustimmung der Aufnahme von der Generalversammlung der FIPS-M erteilt worden, beschließt der C.I.P.S. - Kongress über die endgültige Aufnahme.

- b) Bewerbende Mitglieder der FIPS-M können Verbände werden, die das Meeresangeln betreiben.

Die nationalen Verbände, die Mitglied der FIPS-M werden wollen, müssen an die FIPS-M einen Antrag einreichen zur Aufnahme für Teilmitgliedschaft.

Ist die Zustimmung der Aufnahme von der Generalversammlung der FIPS-M erteilt worden, beschließt der C.I.P.S. - Kongress über die endgültige Aufnahme.

- c) Fördernde Mitglieder können solche Institutionen werden, die die Satzung der FIPS-M und das Statut der C.I.P.S. anerkennen und der Entwicklung des Meeresangeln in der Welt moralische und organisatorische Hilfe geben.

Fördernde Mitglieder werden nur durch Kongressbeschluss der C.I.P.S. angenommen.

4. Die Nationalen Verbände, die ihre Aufnahme beantragen, können ihren Antrag vor der Generalversammlung der FIPS-M und beim C.I.P.S.-Kongress durch ihre Vertreter unterstützen und zwar nur zum Zeitpunkt der Beratung des Antrages.

Wenn der Antrag angenommen ist, sind die Vertreter des neu aufgenommenen nationalen Verbandes berechtigt von diesem Zeitpunkt an, mit allen Rechten an der Beratung der Generalversammlung der FIPS-M und des C.I.P.S.-Kongresses teilzunehmen.

ARTIKEL -4- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a) mit ihren Delegierten an der Generalversammlung der FIPS-M und am Kongress der C.I.P.S. teilzunehmen, Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- b) an den Veranstaltungen der FIPS-M gemäss ihrer Mitgliedschaft mit gleichen Rechten teilzunehmen.
- c) gehört zu werden, wenn über Fragen beraten wird welche sie betreffen.
- d) auf die Unterstützung und Förderung seitens der FIPS-M .
- e) die Mitgliedschaft der FIPS-M in der C.I.P.S. in ihrem Statut und Schriftverkehr anzuführen.
- f) zur Schlichtung von eventuellen Streitfällen Berufung einlegen bei kompetenten Organen der FIPS-M.
- g) zur Nutznießung von regelmäßigen Informationen über Ereignisse der FIPS-M.
- h) zu verlangen, dass die Veranstaltungen in den internationalen Terminkalender der FIPS-M eingeschrieben werden und Veranstaltungen der C.I.P.S auszurichten;
- i) muss den jährlichen Betrag der Mitgliedschaft in der FIPS/M, der C.I.P.S. entrichten. Dieser wird durch den C.I.P.S Kongress festgelegt .

Jedes bewerbende Mitglied hat das Recht

- a) mit ihren Delegierten an der Generalversammlung der FIPS-M und am Kongress der C.I.P.S. teilzunehmen, ohne Stimmrecht.
- b) an den Veranstaltungen der FIPS-M und der CIPS gemäss ihrer Mitgliedschaft mit gleichen Rechten teilzunehmen, ohne dieselben ausrichten zu können.
- c) gehört zu werden, wenn über Fragen beraten wird welche sie betreffen.
- d) auf die Unterstützung und Förderung seitens der FIPS-M .
- e) die Mitgliedschaft der FIPS-M in der C.I.P.S. in ihrem Statut und Schriftverkehr anzuführen.
- f) zur Schlichtung von eventuellen Streitfällen Berufung einlegen bei kompetenten Organen der FIPS-M.
- g) zur Nutznießung von regelmäßigen Informationen über Ereignisse der FIPS-M.
- h) muss den jährlichen Betrag der Mitgliedschaft in der FIPS/M, der C.I.P.S. entrichten. Dieser wird durch den C.I.P.S Kongress festgelegt

Betrag des jährlichen C.I.P.S. Beitrages

Jahr des Beitrittes: Beitragfrei

1. Jahr nach dem Beitritt: 1/3 des Beitrages
2. Jahr nach dem Beitritt: 2/3 des Beitrages
3. Jahr nach dem Beitritt: Voller Mitgliedsbeitrag

Am Ende des 3. Jahres wird aus der Teil Mitgliedschaft eine Vollmitgliedschaft mit Stimmrecht und Recht zur Organisation von FIPS-M /CIPS Veranstaltungen.

Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung der FIPS-M und am Kongress der C.I.P.S. teilzunehmen mit Beobachteter Delegierten mit beratender Stimme und Vorschläge einzubringen durch Vermittlung der Kommissionen mit denen sie zusammenarbeiten. Sie genießen darüber hinaus die Rechte, gemäss Artikel 4, Punkt 1. b) und 1.g).

2. Pflichten

Die Mitglieder der FIPS-M sind verpflichtet:

- a) das Statut der C.I.P.S. und die Satzungen der FIPS-M einzuhalten.
- b) ihre Statuten so zu gestalten, dass diese dem Statut der C.I.P.S. und der Satzung der FIPS-M nicht widersprechen.
- c) die Wettbewerbsbestimmungen der FIPS-M sowie die sportlichen Reglemente bei internationalen Sportveranstaltungen einzuhalten.
- d) die FIPS-M bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- e) pünktlich die vom C.I.P.S.-Kongress beschlossenen Beiträge zu entrichten.
- f) die freundschaftlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern zu fördern.

ARTIKEL -5- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der FIPS-M erlischt :

1. Durch freiwilligen Austritt mit eingeschriebenem Brief mit Wirkung am Ende des Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluss :
 - a. wegen Übertretung von Grundsätzen der Statuten oder der dazu gehörenden zusätzlichen Bestimmungen.
 - b. wenn eine Föderation in ihrem Land nicht mehr die Eigenschaft einer nationalen Vereinigung im sportlichen Angel besitzt.
 - c. wenn die Beiträge oder Teilnahmegebühren durch die nationalen angeschlossenen Föderationen nicht bezahlt werden.
3. Die Austritte müssen an das General Sekretariat der FIPS/M gerichtet werden.
4. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren ihre Eigenschaft als Mitglied der FIPS/M und all ihre Rechte gegenüber der CIPS und der FIPS/M Veranstaltungen. Sie haben kein Recht auf Rückzahlung weder auf die bezahlten Teilnahmegebühren, noch auf das Vermögen FIPS/M.

ARTIKEL -6- Struktur der FIPS-M

Die FIPS-M gliedert sich in :

1. Präsidium
2. Technische Kommission, verantwortlich für Wettbewerbsbestimmungen, internationale Sportterminkalender.

ARTIKEL -7- Hauptaufgaben der FIPS-M

1. Zur Entfaltung des Meeresangeln weltweit, führt die FIPS-M in der C.I.P.S. jedes Jahr Weltmeisterschaften durch.
Das Ziel dieser Meisterschaften ist den nationalen Föderationen welche Mitglied der FIPS-M sind untereinander sich im Meeresangeln in sportlichen Wettbewerben messen können, um sich kennen zu lernen und freundschaftliche Beziehungen zu pflegen um der Verständigung der Völker beizutragen.
2. Die FIPS-M unterstützt das Bemühen der in ihr vereinten nationalen Verbände, Länderkämpfe, Pokalkämpfe oder Turniere durchzuführen.
3. Die FIPS-M hat dafür zu sorgen, dass bei allen internationalen Veranstaltungen, die im Auftrag der FIPS-M zur Durchführung gelangen, das Statut der C.I.P.S. sowie ihre eigene Satzung und die Wettbewerbsbestimmungen eingehalten werden.
4. Um dies zu erreichen, hat jeder nationale Verband bei der Übernahme der Ausrichtung von Welt- oder Kontinentalmeisterschaften, Welt- oder Kontinentalpokale oder auch internationalen Turnieren eine schriftliche Garantieerklärung an die FIPS-M abzugeben, in welcher eindeutig zum Ausdruck kommt, dass die Einhaltung der C.I.P.S. - Statuten, der FIPS-M Statuten und der Wettbewerbsbestimmungen erfolgt.
Bevor eine sportliche Veranstaltung organisiert werden kann, muss eine Föderation die Teilnahme an 3 Wettbewerben derselben Disziplin nachweisen können. Jedoch wenn sie bei der Technischen Kommission der FIPS-M nachweisen kann, dass alle Aufnahme Infrastrukturen vorliegen, sowie die notwendige Vorbereitung und Erfahrung haben, so kann eine Abweichung von den Vorschriften zu gestanden werden nach einem Pflichtbesuch eines Verantwortlichen der Technischen Kommission der FIPS-M, wenn ein Antrag an das FIPS-M Generalsekretariat gerichtet wird.
5. **Geographische Zonen.**
Die FIPS/M akzeptiert, dass Mitgliedsnationen der CIPS eines selben Gebietes der Welt sich in einer Zone zusammenfinden auf Initiative einer oder mehrerer Föderationen oder nationalen Organismen worüber die FIPS/M die Verwaltung gewährleistet, die Abgrenzung und et Verwirklichung der Zonen sind ihnen eigen. (siehe das Reglement für die interne Organisation der FIPS/M)

ARTIKEL -8- Die Generalversammlung der FIPS-M

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FIPS-M und entscheidet über Fragen der Auslegung der Satzungen der FIPS-M sowie über Anträge, die an den C.I.P.S.-Kongress weitergeleitet werden. Diese Anträge können nicht von der Generalversammlung der FIPS-M debattiert werden.
2. Die Generalversammlung tritt jedes Jahr, während einem einzigen Tag im Laufe des ordentlichen Kongresses der C.I.P.S. zusammen.

3. Die Generalversammlung ist ordentlich gebildet, in erster Sitzung, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine zweite Sitzung welche auf die Erste folgen muss wird ordentlich gebildet sein wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertretenen sind laut Artikel 8. des Gesetzes vom 21. April 1928.
4. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Delegierten der bewerbenden Mitglieder
 - c) dem Vorstand
 - c) den Gastdelegierten der Fördernden Mitglieder
5. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Gastdelegierte sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederverbände anwesend sind. Wenn die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung festgestellt ist, bleibt dieselbe für die ganze Dauer der Generalversammlung erhalten.
7. Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung werden grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem C.I.P.S.-Kongress bestimmt.
8. Die Generalversammlung wird wenigstens 6 Monate vor ihrer Durchführung mit Tagungsort und Zeitpunkt festgelegt.
9. Die Anträge an die Generalversammlung sind 4 Monate vorher an den Generalsekretär der FIPS-M einzureichen. Dieser entscheidet in Übereinstimmung mit dem Präsidenten, ob diese Anträge, unter Beachtung des C.I.P.S.-Statutes, zunächst an den Generalsekretär der C.I.P.S. weiterzuleiten sind.
10. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern 2 Monate vor Beginn der Generalversammlung zuzustellen.
11. Anträge zur Änderung der Wettbewerbsbestimmungen sind 6 Monate vor der Generalversammlung über den Generalsekretär der FIPS-M dem Vizepräsidenten, verantwortlich für die technische Kommission für den Bereich Wettkampfbestimmung zuzustellen.
Dieser unterbreitet der Generalversammlung den Antrag mit gleichzeitiger Stellungnahme des FIPS-M Präsidiums und der Technischen Kommission. Die Änderung der Wettbewerbsbestimmung bedarf jedoch der Zustimmung von dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden nationalen Verbände.
12. Nur die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, werden von der Generalversammlung behandelt.
13. Dringlichkeitsanträge bedürfen für die Behandlung die dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
14. Zur Wahrnehmung des Stimmrechts ist eine schriftliche Vollmacht der Delegierten seitens ihres Verbandes erforderlich. Die Vollmacht ist dann erteilt, wenn die schriftliche Namensmeldung für die Teilnahme an der Generalversammlung beim Generalsekretär der FIPS-M vorliegt.
15. Jeder Delegierte muss Mitglied des Verbandes sein den er vertritt.

16. Wenn ein Mitglied nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann, muss er dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. In diesem Fall kann ein Delegierter eines anderen nationalen Verbandes, wenn dazu die Vollmacht vorliegt, seine Interessen auf der Generalversammlung vertreten. Ein Delegierter kann jedoch nur einen nicht anwesenden Mitgliedsverband vertreten.
17. Die Mitglieder des Präsidiums können die Interessen ihres nationalen Verbandes auf der Generalversammlung wahrnehmen.
18. Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung soll im wesentlichen folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Generalversammlung;
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - c) Bestätigung der Tagesordnung;
 - d) Bericht des Präsidium;
 - e) Bericht der Kommissionen;
 - f) Aussprache über die Berichte;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Beratung von Anträgen einschließlich der Vergabe von Weltmeisterschaften und Beschlussfassung;
 - i) Bestätigung von Rekorden;
 - j) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - k) Beschlussfassung des Arbeitsplanes des Vorstandes, seiner Kommissionen und Finanzplan;
 - l) Wahlen, wenn diese gemäss Satzung auf der Tagesordnung stehen;
 - m) Schlussbemerkungen.

19. Wahlen:

- b) Die Wahl des Präsidium erfolgt in offener Abstimmung durch das Erheben der Hand.
- c) Die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung der FIPS-M ist erst dann rechtskräftig, wenn diese durch den Kongress der C.I.P.S. bestätigt ist.
- d) Sollte diese Bestätigung nicht erfolgen, so ist durch eine sofort erneut einzuberufende Generalversammlung der FIPS-M eine Wiederholungswahl des Präsidenten durchzuführen.

Betreffend die Wahlen des Präsidiums und der Technischen Kommission der FIPS-M, müssen die Kandidaturen per Einschreibebrief 40 Tage vor dem Datum der Wahl dem Sekretariat der FIPS-M eingereicht werden.

20. Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen, mit Ausnahme der folgenden Beschlüsse welche eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt.
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Änderung der Wettbewerbsbestimmung;
 - c) Änderung der Tagesordnung für die Generalversammlung;
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes der FIPS-M in der C.I.P.S.
 - e) Auflösung der FIPS-M.
21. Der Präsident und der Generalsekretär verfassen und unterzeichnen die offiziellen Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.

ARTIKEL -9- Das Präsidium der FIPS-M

Das Präsidium der FIPS-M setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident, verantwortlich für die gesamte Leitung der FIPS-M. Er ist Mitglied des Präsidiums der C.I.P.S. Er vertritt die FIPS-M nach außen und gegenüber Dritten;
2. ein Vizepräsident, verantwortlich für die Wettkampfbestimmungen und den internationalen Sport-Terminkalender;
3. ein Vizepräsident, verantwortlich für die Beziehungen mit neuen Mitglieder und für die Jugendarbeit.
4. ein Vizepräsident, verantwortlich für die Behandlung der Umweltprobleme und für den Artenschutz.
5. Generalsekretär, verantwortlich für die Einhaltung der Satzung, Schriftverkehr, Einladungen in Übereinstimmung mit dem Präsidenten. Er kann auf Vorschlag des Präsidenten die Funktion des stellvertretenden Präsidenten übernehmen. Er ist verantwortlich für die Erledigung der Finanzgeschäfte, Führung der Protokolle.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Generalversammlung einen stellvertretenden Generalsekretär bestimmen. Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär müssen wenigstens zwei der CIPS Sprachen, welche Französisch, Englisch und Deutsch sind, sprechen und schreiben.

6. Der Sekretär der technischen Kommission ist Vollmitglied des Präsidiums **und kann bei Ausfall des stellvertretenden Generalsekretär, den Generalsekretär in seiner Arbeit unterstützen und nur in der Tätigkeit des Sekretariats.**
7. Der Verantwortliche für die Registrierung der Wettbewerbsrekorde **hat die Tätigkeit eines Beauftragten.** Er kann ebenfalls mitarbeiten in der Verantwortung einer Disziplin des sportlichen Meeresangeln innerhalb der Technischen Kommission.
8. Der Vizepräsident für Wettbewerbsbestimmungen ist verantwortlich für die technische Kommission, die unter seiner Leitung steht. Die Kommission begreift soviel Mitglieder wie Sportdisziplinen.
9. Sollte der Präsident seine Funktion aus Gesundheits- oder anderen Gründen nicht mehr ausüben können, so unterbreitet der Vorstand der FIPS-M dem Präsidium der C.I.P.S. einen Vorschlag, wobei der stellvertretende Präsident die Aufgabe des Präsidenten übernimmt.
10. Der vorgeschlagene stellvertretende Präsident übernimmt sofort die Aufgaben des Präsidenten bis zur Entscheidung durch das Präsidium der C.I.P.S.
11. Eine Erweiterung des Vorstandes kann erst durch Nachwahl auf der nächsten Generalversammlung der FIPS-M erfolgen.
12. Jedes Mitglied des Präsidiums und der Technischen Kommission, welches während des Mandates die Akkreditierung seines Verbandes verliert, für zum Beispiel schwerwiegende Verfehlungen, kann durch eines von seiner Föderation vorgeschlagenes Mitglied ersetzt werden. Diese Ersetzung muss durch Beschluss des Präsidiums gebilligt werden und muss schlussendlich durch die folgende Generalversammlung der FIPS-M bestätigt werden.
13. Wenn ein Mitglied des Präsidiums oder der Technischen Kommission ohne gültigen Grund während 3 nacheinander folgenden Sitzungen nicht anwesend ist, so kann das Präsidium sein sofortiges Ersetzen durch eine Person seiner Wahl beantragen, welche durch die folgende Generalversammlung der FIPS-M bestätigt wird.
14. Jedes Mitglied des Präsidiums oder der Technischen Kommission muss bei seiner Kandidatur für eine führende Funktion der FIPS-M, dem Generalsekretär, ein Zulassungsschreiben seiner eigenen Föderation mit der Angabe der gewünschten Funktion, einreichen. Jedes Mitglied des Präsidiums oder der Technischen Kommission muss wenigstens eine der CIPS Sprachen sprechen und schreiben.

ARTIKEL -10- Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium der FIPS-M obliegt es, in enger Zusammenarbeit mit den in der Föderation vereinten nationalen Verbänden die Wettbewerbsbestimmungen nach den neuesten sportlichen Erkenntnissen in der Entwicklung des Meeresangelns zu vervollkommen und für die Einhaltung der Satzung und Wettbewerbsbestimmungen ständig Sorge zu tragen.

1. Das Präsidium bestätigt die Rekorde auf der Grundlage der eingereichten Protokollen. Bei Einsprüchen entscheidet die Generalversammlung.
2. Rekorde werden nur anerkannt, wenn diese nach den dafür besonders erlassenen Regelungen erzielt wurden.
3. Das Präsidium der FIPS-M obliegt die Bestätigung sowie den Einsatz von internationalen Kampfrichtern.
4. Auf der Grundlage der Wettkampfbestimmungen kann das Präsidium nach Anhören der nationalen Verbände, Sperrung von Aktiven für die Dauer bis zu 2 Jahren aussprechen (Grundlage der Wettkampfbestimmung).
5. Das Präsidium hat das Recht, ausgehend von den Aufgaben der FIPS-M, eigenverantwortlich Vorstandssitzungen einzuberufen, maximal zweimal im Jahr und die Generalversammlung der FIPS-M einzuberufen, die möglichst anlässlich des C.I.P.S.-Kongresses durchgeführt werden soll.
6. Das Präsidium kann über die vom Kongress der C.I.P.S. bestätigten Finanzmittel eigenverantwortlich entscheiden.
7. Das Präsidium der FIPS-M muss der Generalversammlung, dem Präsidenten der C.I.P.S. sowie dem Kongress der C.I.P.S. über seine gesamte Tätigkeit Rechenschaft ablegen.

ARTIKEL -11- Die Kommissionen der FIPS-M

Für spezielle technische Aufgaben der FIPS-M wird eine ständige Kommission gebildet: Die Technische Kommission, verantwortlich für die Wettbewerbsreglemente und den Sportkalender.

Die Technische Kommission der FIPS-M hat nur das Recht:

1. die vom Präsidium beschlossenen Maßnahmen seines Aufgabenbereiches zu verwirklichen um die Beschlüsse der Generalversammlung der FIPS-M und des C.I.P.S.-Kongresses auszuführen.
2. dem Vorstand Präsidium zur Verbesserung der Wettbewerbsbestimmungen zu unterbreiten und den Terminsportkalender zu erarbeiten;
3. nach einem vom Präsidium bestätigten Arbeits-, Termin- und Finanzplan zu arbeiten.

ARTIKEL -12- Der Generalsekretär und seine Aufgaben

1. Der Generalsekretär ist für die gesamte Geschäftsführung der FIPS-M verantwortlich, einschließlich der Anfertigung von Protokollen der Generalversammlung und der Präsidiumssitzungen.

Protokolle und Einladungen sind jedoch vor der Herausgabe an die nationalen Verbände der FIPS-M dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben und von diesem zu unterschreiben.

2. Er ist auf der Grundlage der von der Generalversammlung bestätigten Finanzpläne verantwortlich für das gesamte Finanzführung der FIPS-M.
3. Die Herausgabe von ständigen wichtigen Informationen an die nationalen Verbände wird von ihm unterbreitet und in Übereinstimmung mit dem Präsidium vorgenommen.

ARTIKEL -13- Unterschrift und Buchführung

1. Die Unterschriften von zwei Mitglieder des FIPS-M Präsidiums , wovon einer der Präsident sein muss oder, notfalls, der Generalsekretär-Kassierer, binden die Vereinigung gültig gegenüber Drittpersonen ohne dass sie durch eine vorherige Erlaubnis gerechtfertigt sind.
2. Die täglichen Akten der Geschäftsführung, der laufende Schriftverkehr, die Quittungen oder die Bankgeschäfte dürfen nur ein einzige Unterschrift aufweisen, die des Präsidenten oder des Generalsekretär-Kassiers.

ARTICLE -14- Kontrolle der Finanzgeschäftsführung

1. Die Finanzgeschäftsführung der Vereinigung ist überwacht und geprüft durch die Rechnungsprüfer der CIPS.
2. Der Präsident der Rechnungsprüfer macht dem CIPS Präsidium Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrolle. Sie dürfen die Prüfung aller Dokumente durchführen, vor allem die Hauptbücher und Buchführungsdokumente.

ARTICLE -15- Beiträge, Einnahmemittel, Finanzjahr, Bilanz und Haushaltsplan

1. Alle Föderationen die Mitglied der FIPS-M sind müssen den Jahresbeitrag der CIPS a das Rechnungswesen der CIPS bezahlen.
2. Die Einnahmemittel der Vereinigung setzen sich vor allem zusammen aus :
 - a. dem jährlichen Zuschuss der Konföderation im Sportlichen Angeln, CIPS.
 - b. der Startgebühren der teilnehmenden nationalen Mannschaften bei Meisterschaften unter der Schirmherrschaft der FIPS/M.
 - c. die Aufnahmegebühr der Rekorde für Wettfischen der nationalen Föderationen der FIPS/M oder von Wettfischen unter der Schirmherrschaft der FIPS/M.
 - d. Spenden oder eventuelles Erben.
 - e. Vergütungen oder Zuschüsse stammend von nationalen oder internationalen Organismen für Teilnahme an internationalen Wettfischen oder Arbeiten (Studien, Teilnahmen).
3. Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Am 31. Dezember eine jeden Jahres schließt der Generalsekretär-Kassierer die Finanzgeschäftsführung ab. Er stellt ebenfalls den Haushaltsplan auf für das nächste Geschäftsjahr.

ARTIKEL -16- Offizielle Sprachen

1. Die offiziellen Sprachen in der FIPS-M sind Französisch, Englisch und Deutsch. Bei Weltmeisterschaften und anderen Veranstaltungen der FIPS-M wird auch die Sprache des Gastlandes offizielle Sprache.
2. Satzungen, Wettbewerbsbestimmungen oder andere Dokumente und Beschlüsse der FIPS-M müssen Hinweise enthalten, in welcher Sprache die Urfassung ausgelegt ist.
3. Delegierte können ihre Ausführungen auch in einer anderen Sprache vortragen. In diesem Fall muss jedoch gesichert sein, dass die Übersetzung in einer Sprache gemäss Ziffer 1 gewährt ist.

ARTIKEL -17- Wettbewerbsbestimmungen

Die Wettbewerbsbestimmungen der FIPS-M sind integrales Teil dieser Statuten.

ARTIKEL -18- Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen werden gemäss Satzung der FIPS-M und dem Statut der C.I.P.S. von der Generalversammlung und vom Präsidium wahrgenommen. Bei Sportwettfischen der FIPS-M werden die Disziplinarmaßnahmen durch die Jury wahrgenommen, gemäss den Wettbewerbsbestimmung unter Hinzuziehung von wenigstens 3 Vertretern des Präsidiums der FIPS-M.
2. Disziplinarmaßnahmen der FIPS-M sind:
 - a) die Verwarnung;
 - a) der Verweis;
 - b) die Sperrung von Einzelpersonen und Mannschaften bei Wettfischen oder Einzeldisziplinen;
 - c) Sperrungen bei Verbandswechsel gemäss Wettbewerbsbestimmung;
 - d) die zeitliche Sperrung;
 - e) der endgültige Ausschluss.
3. Mit diesen Maßnahmen können Mitgliedsverbände, bzw. Einzelpersonen belegt werden, die gegen das Statut der C.I.P.S., gegen das Statut und die Wettbewerbsbestimmungen der FIPS-M verstoßen haben oder die ihren Verpflichtungen gegenüber der C.I.P.S. und der FIPS-M nicht nachgekommen sind.

ARTIKEL -19 – Doping

1. Es ist jeder Person verboten während den Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen organisiert oder erlaubt durch die Föderationen im sportlichen Angeln oder in Anbetracht einer Teilnahme, sie Substanzen oder Verfahren welche diese Eigenschaft haben, die durch gemeinsame Verfügungen des Sports- und Gesundheitsministerium des organisierenden Landes festgelegt sind, zu verwenden.
2. Unter denselben Bedingungen, ist es verboten, ohne Einschränkung auf die Freiheit auf Rezepte bestimmt für therapeutische Zwecke, die im vorherigen Artikel angegebenen Substanzen zu verabreichen oder die Verfahren anzuwenden, zur Verwendung solcher Substanzen oder solcher Verfahren zu verleiten oder ihre Verwendung zu erleichtern.

3. Der Arzt welcher, für therapeutische Zwecke, einer Person eine Behandlung beschreibt, ist daran gehalten, auf dessen Anfrage, ihm anzugeben ob diese Behandlung auf Substanzen oder Verfahren zurückgreift die im vorherigem Paragraph verboten sind.
4. Die Antidoping Regeln treffen zu auf :
 - a. Alle nationalen Föderation die Mitglied der FIPS/M sind au grund ihres Statutes, ihrer Zulassung oder durch ihre Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen organisiert unter der Schirmherrschaft der FIPS/M.
 - b. Jeden teilnehmenden Wettkämpfer der sich an Aktivitäten oder Veranstaltungen der FIPS/M beteiligt.
 - c. Alle Doping Kontrollen für welche die FIPS/M Zuständigkeit hat.

Die FIPS/M überzeugt sich dass alle Kontrollen die auf nationaler Ebene durch die nationalen angeschlossenen Föderationen die Antidoping Regeln beachten.

Im Fall wo die FIPS/M die Verantwortung der Kontrollen durch Vermittlung der nationalen organisierenden Föderation einer Nationalen Antidoping Organisation (NAO) überträgt, müssen die Antidoping der FIPS/M angewandt werden, und im Falle an die verantwortliche NAO.

ARTICLE -20 – Berufungskommission

1. Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, sie werden durch die FIPS/M Generalversammlung auf Vorschlag des FIPS/M Präsidiums gewählt. Die Berufungskommission bestimmt ihren Präsidenten der eine juristische Ausbildung haben muss. Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt und erneuerbar.
2. Jeder Streitfall im Zusammenhang mit den Statuten, Reglementen, Richtlinien und Beschlüsse des FIPS/M Präsidiums, und für den kein zuständiges Gremium gibt, wird ausschließlich dem Sports Schiedsgericht in Lausanne (Schweiz) übertragen welches seine eigenen Prozedurvorschriften anwendet. Diese Beschlüsse sind ohne Widerruf.

ARTICLE -21- Änderung der Statuten und Auflösung der FIPS-M

1. Jede Änderung der Statuten und der Wettbewerbsreglemente muss von der Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Delegierten angenommen werden. Jede Änderung muss in der Tagesordnung der Generalversammlung eingetragen sein.
2. Die Beschlüsse betreffend die Änderungen der Statuten und des Reglementes der Internen Organisation der FIPS/M müssen erfolgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 21 April 1928 betreffend die A.s.b.l. (Gesellschaft ohne Gewinnzweck). Jedenfalls eine eventuelle Ratifizierung durch das Gericht für Änderungen des Reglementes der Internen Organisation der FIPS/M ist nicht erforderlich.
3. Die Auflösung der Vereinigung kann nur ausgesprochen werden durch Beachtung der Formalitäten und Bedingungen vorgesehen durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21 April 1928.

4. Die FIPS-M kann durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung aufgelöst werden. An dieser Generalversammlung müssen wenigstens dreiviertel der angeschlossenen Verbände teilnehmen. Die FIPS-M gilt nur dann als aufgelöst wenn dreiviertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
5. Die Generalversammlung die berufen ist die FIPS-M aufzulösen bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vermögen und benennt die Liquidatoren.

ARTICLE -22 -

Interpretierende Bestimmungen und Verlust der Rechtspersönlichkeit

1. Für alles das nicht in den vorliegenden Statuten vorgesehen ist, muss man sic auf das Gesetz vom 21 April 1928 des Großherzogtum Luxemburg beziehen.
2. Der Verlust, der Rechtspersönlichkeit durch irgend eine Ursache, zieht nicht hierdurch die Auflösung der Vereinigung nach, die weiter bestehen bleibt als Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit.

ARTICLE -23-

Ratifizierung der Statuten

Die Original Statuten wurden durch die Generalversammlung der FIPS-M vom 15 Juli 1972 in Prag ratifiziert und vom C.I.P.S. Kongress vom 15 Juli 1972 in Prag angenommen.

Änderung der FIPS-M Statuten durch die FIPS-M Generalversammlung vom 13 Mai 2005 in Palermo und angenommen durch den CIPS Kongress den 14 Mai 2005 in Palermo, dessen Französische Fassung der FIPS/M Statuten wurde in Luxemburg in der Handelskammer im Büro für Gesellschaften der Domänenverwaltung am 4. Februar 2005 unter der Referenz : LSO BB / 01366 registriert.

Die Änderung der Statuten als A.s.b.l., Gesellschaft ohne Gewinnzweck wurde ratifiziert durch die FIPS-M Generalversammlung den 11 Mai 2007 in Prag und angenommen durch den C.I.P.S. Kongress den 12 Mai 2007 in Prag. **Die Französische Fassung der FIPS/M Statuten als A.s.b.l. wurde in Luxemburg am 12. Juni 2007 registriert und unter der Nummer F7236 als A.s.b.l. eingetragen.**

Die Statuten wurden geändert und ratifiziert durch die FIPS-M Generalversammlung den 17 April 2009 und angenommen durch den C.I.P.S. Kongress den 18 April 2009 in Dresden.

Die Original Text der Statuten ist der Text in Französischer Sprache.

REF.: FIPS/M 37/2010

LUXEMBOURG, LE 6 FÉVRIER 2010